

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/135 vom 24. August 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_135

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/135 du 24 août 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/135 del 24 agosto 2011

Regeste

Art. 7 Abs. 1 ATSG, Art. 16 ATSG. Eingliederung vor Rente. Zeigt ein "vorläufiger" Einkommensvergleich anhand jenes Invalideneinkommens, das ohne jede berufliche Eingliederung erzielt werden könnte, dass der Invaliditätsgrad unter 40% liegen muss, besteht keine Eingliederungspflicht, sondern nur ein Eingliederungsanspruch. In dieser Situation kann vorweg über das Rentenbegehren verfügt werden, ohne den Grundsatz der Eingliederung vor Rente zu verletzen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. August 2011, IV 2010/135). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_761/2011.

Erwägungen

E. 1

In dem am 26. März 2007 ausgefüllten Anmeldeformular (vgl. IV-act. 22) hat der Beschwerdeführer nur berufliche Eingliederungsmassnahmen als beanspruchte Leistungen angekreuzt. Das anschliessende Verwaltungsverfahren hat sich denn auch zunächst auf die Prüfung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten beschränkt. Erst nach dem Scheitern der Abklärung im K. ___ hat der Beschwerdeführer am 28. November 2008 "die Prüfung der Rentenfrage in den Vordergrund gestellt" (vgl. IV-act. 120). Bei dieser Aussage des Beschwerdeführers gegenüber dem Berufsberater der Beschwerdegegnerin hat es sich nicht um eine formell korrekte Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente gehandelt. Vielmehr hat der Beschwerdeführer damit auf die formell korrekte Anmeldung vom 26. März 2007 zurückgegriffen. Diese umfasste nämlich bei einer korrekten, dem Erklärungswillen des Beschwerdeführers Rechnung tragenden Interpretation nicht nur die ausdrücklich angekreuzten drei Arten von beruflichen Eingliederungsmassnahmen, sondern auch das Gesuch um die Ausrichtung einer Invalidenrente, falls eine rentenausschliessende berufliche Eingliederung misslingen sollte. Deshalb ist es im Lichte des Anmeldeerfordernisses (Art. 29 ATSG) grundsätzlich zulässig gewesen, in das laufende Verwaltungsverfahren, das bis zum Abbruch der Abklärungsmassnahme im K. ___ nur auf die berufliche Eingliederung ausgerichtet gewesen ist, auch die Prüfung des Rentenanspruchs einzubeziehen, d.h. zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Invalidenrente habe. Das bedeutet nicht, dass von diesem Zeitpunkt an nur noch die Prüfung der Rentenberechtigung Gegenstand des Verwaltungsverfahrens gebildet hätte. Die berufliche Eingliederung des Beschwerdeführers ist vielmehr immer noch hängig. Entgegen ihrem Wortlaut hat die Verfügung vom 8. Dezember 2008 nämlich nicht die berufliche Eingliederung an sich, sondern nur die berufliche Abklärung im K. ___ abgebrochen. Abschliessend verfügt worden ist deshalb nur über die Rentenberechtigung, weshalb auch nur diese gerichtlich überprüft werden kann. Unabhängig vom Ausgang

dieses Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdegegnerin das Verwaltungsverfahren zur beruflichen Eingliederung des Beschwerdeführers aber weiterführen und durch eine Verfügung abschliessen.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat in der Anmeldung vom 26. März 2007 nur eventualiter, für den Fall des Scheiterns der von ihm damals angestrebten beruflichen Eingliederung, ein Rentenbegehren gestellt. Aus seiner Sicht ist die berufliche Eingliederung dann mit dem Abbruch der Abklärung im K. ___ definitiv gescheitert. Die Beschwerdegegnerin hat in der Folge tatsächlich einen Einkommensvergleich angestellt und sie hat über das Rentenbegehren verfügt. Sie hat allerdings nicht begründet, weshalb sie so vorgegangen ist. Es gibt zwei mögliche Gründe: Entweder ist die Beschwerdegegnerin ebenfalls der Auffassung gewesen, es sei keine weitere berufliche Eingliederung möglich, oder sie hat den Einkommensvergleich und die Verfügung über das Rentenbegehren nur als einen Schritt auf dem Weg zu einer nach wie vor möglichen beruflichen Eingliederung betrachtet. Der erste mögliche Grund für das Vorgehen der Beschwerdegegnerin scheidet ohne weiteres aus, da das von der Beschwerdegegnerin als massgebend betrachtete Gutachten der Klinik L. ___ keine Arbeits- bzw. Eingliederungsunfähigkeit, sondern im Gegenteil eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit - und damit auch eine uneingeschränkte Eingliederungsfähigkeit in eine adaptierte Erwerbstätigkeit - angegeben hatte. Die Beschwerdegegnerin hat also keine Veranlassung gehabt, die Auffassung des Beschwerdeführers zu teilen, d.h. von einer objektiven Eingliederungsunfähigkeit auszugehen und aus diesem Grund über das Rentenbegehren zu verfügen. Demnach muss der zweite Grund der richtige sein. Das bedeutet, dass es der Beschwerdegegnerin mit der Abweisung des Rentenbegehrens darum gegangen ist, die Eingliederungsbereitschaft des Beschwerdeführers wieder zu wecken, indem sie ihm zeigt, dass seine Erwartung, eine Invalidenrente zu erhalten, nicht zutrifft. Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung über das Rentenbegehren des Beschwerdeführers also "vorgezogen", um den Beschwerdeführer zur Weiterführung der beruflichen Eingliederung zu motivieren. Selbst wenn die Beschwerdegegnerin nicht in diesem Sinn über das Rentenbegehren hätte verfügen wollen, wäre es doch unumgänglich gewesen, einen Einkommensvergleich anzustellen. Verweigert eine versicherte Person nämlich die Mitwirkung bei der beruflichen Eingliederung, stellt sich die Frage, ob Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Anwendung kommen muss. Die Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob eine Eingliederungspflicht (i.S. einer IV-spezifischen Schadenminderungspflicht) oder nur ein Eingliederungsanspruch zur Diskussion steht. Eine Eingliederungspflicht liegt dann vor, wenn ohne die Eingliederung ein rentenbegründender Invaliditätsgrad von 40% oder mehr bestünde. Würde der Invaliditätsgrad auch ohne Eingliederung bereits weniger als 40% betragen, besteht nur ein Eingliederungsanspruch, so dass kein Anwendungsfall des Art. 21 Abs. 4 ATSG vorliegt. Es muss also ein Einkommensvergleich zur Ermittlung des vorläufigen Invaliditätsgrades erfolgen. Vorläufig ist dieser Invaliditätsgrad, weil die Validenkarriere zwar fest steht, aber die Invalidenkarriere noch nicht definitiv ist. In dieser Phase ist nämlich noch damit zu rechnen, dass die Invalidenkarriere durch eine berufliche Eingliederung "verbessert", d.h. dass durch eine qualifizierte Berufsausbildung ein höheres Lohnniveau erreicht werden kann. Die Invalidenkarriere, auf die zur Ermittlung des vorläufigen Invaliditätsgrades abgestellt werden muss, ist in aller Regel - wie im vorliegenden Fall - eine adaptierte Hilfsarbeit, weil ohne berufliche Eingliederung keine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Auch der vorläufige

Einkommensvergleich muss auf einem Sachverhalt beruhen, der mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt ist. Die Beschwerdegegnerin hat den Einkommensvergleich auf den im Gutachten der Klinik L.____ angegebenen Arbeitsfähigkeitsgrad (100% in einer adaptierten Erwerbstätigkeit) abgestellt. Dieser Einkommensvergleich hat einen vorläufigen Invaliditätsgrad von weniger als 40% ergeben, so dass keine Eingliederungspflicht besteht und deshalb kein Anwendungsfall von Art. 21 Abs. 4 ATSG vorliegt. In dieser Situation verwandelt sich der vorläufige Invaliditätsgrad in einen definitiven Invaliditätsgrad, da unabhängig davon, ob noch eine berufliche Eingliederung erfolgt, die Invalidenkarriere also noch "verbessert" wird, kein Rentenanspruch bestehen kann. Sollte die gerichtliche Beurteilung ergeben, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung im Gutachten der Klinik L.____ überwiegend wahrscheinlich richtig ist, wird die verfügte definitive Abweisung des Rentenbegehrens bestätigt werden. Sollte sich allerdings herausstellen, dass eine Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit besteht, die einen vorläufigen Invaliditätsgrad von 40% oder mehr ergibt, so wird das Gericht - entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung - keine Rente zusprechen können. Damit wäre nämlich die IV-spezifische Schadenminderungspflicht (Eingliederung vor Rente) verletzt, denn vorab müsste - allenfalls in Anwendung von Art. 21 Abs. 4 ATSG - versucht werden, den Beschwerdeführer dazu zu bringen, sich einer beruflichen Eingliederung zu unterziehen, um anschliessend ein Invalideneinkommen erzielen zu können, das die Arbeitsunfähigkeit - wenn möglich rentenausschliessend - kompensieren würde. Sollte das Gericht die Abweisung des Rentenbegehrens nicht bestätigen können, müsste die Sache also zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens bzw. zur Durchsetzung der Eingliederungspflicht des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

E. 3

Der vorläufige Einkommensvergleich erfolgt in weitgehend analoger Anwendung von Art. 16 ATSG, indem das Einkommen, das der Beschwerdeführer erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Erwerbseinkommen, das der Beschwerdeführer nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung, aber vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Hilfsarbeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (vorläufiges Invalideneinkommen). Ausgangspunkt der Bemessung des vorläufigen Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Hilfsarbeit. Gemäss den Angaben im Gutachten der Klinik L.____ besteht keine psychiatrische Gesundheitsbeeinträchtigung, so dass aus psychiatrischer Sicht keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Das ist vom Beschwerdeführer - zu Recht - nicht in Frage gestellt worden. Die qualitative und allenfalls quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist also nur auf Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit zurückzuführen. Dabei handelt es sich gemäss der Diagnosenliste im Gutachten um drei Bereiche, nämlich das chronische lumbospondylogene Syndrom bds., die beginnende Coxarthrose rechts und die chronische Periarthropathia humero-scapularis rechts. Die Beeinträchtigung der Wirbelsäule beschränkt den Beschwerdeführer gemäss den Angaben der Sachverständigen der Klinik L.____ durch die Unfähigkeit, statisch-monotone Haltungen einzunehmen und durch die Beschränkung beim Heben von Lasten. Die verminderte Belastbarkeit der rechten Hüfte hat Einschränkungen beim Heben und insbesondere beim Treppen- und Leiternsteigen zur Folge und die Beeinträchtigung der rechten Schulter verunmöglicht das Heben von Lasten

über Taillenhöhe und Verrichtungen über Schulterhöhe. Nach der Einschätzung der Sachverständigen haben diese Gesundheitsbeeinträchtigungen zwar eine qualitative, aber keine quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zur Folge, m.a.W. der Ausschnitt aus dem Markt für Hilfsarbeiten, der für den Beschwerdeführer als adaptiert noch in Frage kommt, ist zwar behinderungsbedingt stark verengt, aber bei der Ausübung einer zu diesem Ausschnitt gehörenden adaptierten Hilfsarbeit kann der Beschwerdeführer eine uneingeschränkte Arbeitsleistung erbringen. Der Beschwerdeführer hat sinngemäss geltend gemacht, ein Hilfsarbeiter, der seine Hände nur bis maximal auf Nabelhöhe anheben könne und der sowieso nur höchstens eineinhalb Stunden pro Tag arbeiten könne, sei auf dem freien Arbeitsmarkt nicht mehr einsetzbar. Das erste Argument bezieht sich auf die qualitative, das zweite auf die quantitative Arbeitsfähigkeit. Selbst wenn der Beschwerdeführer darauf beschränkt wäre, seinen rechten Arm nur bis zur Höhe des Bauchnabels einzusetzen, wäre seine Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt noch verwertbar. Tatsächlich kann der Beschwerdeführer seinen rechten Arm gemäss den überzeugenderen Angaben im Gutachten der Klinik L.____ aber noch bis zur Schulterhöhe einsetzen. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer tatsächlich, wie er selbst angibt, nur noch an maximal eineinhalb Stunden täglich einer adaptierten Erwerbstätigkeit nachgehen könnte (womit seine Restarbeitsfähigkeit dann wohl tatsächlich wirtschaftlich nicht mehr verwertbar wäre). Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Angaben seiner behandelnden Ärzte, um seine Behauptung zu belegen, dass er auch in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu annähernd 100% arbeitsunfähig sei. Dr. F.____ hat am 29. Mai 2007 (vgl. IV-act. 35) eine Arbeitsunfähigkeit von 100% im angestammten Beruf als Maler angegeben. Die Ursache bestand damals noch allein in Schulter-, Hüft- und intermittierenden Rückenbeschwerden. Dr. F.____ hat damals eine Umschulung empfohlen, d.h. er ist noch von einer Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit ausgegangen. Am 12. November 2007 (vgl. IV-act. 60) ist Dr. F.____ nach wie vor davon ausgegangen, dass eine Umschulung in einen adaptierten Beruf sinnvoll sei, ohne aber zur Arbeitsfähigkeit in diesem Beruf Stellung zu nehmen. Der mit der Behandlung des Rückenleidens betraute Dr. J.____ hat in seinem Bericht vom 28. November 2007 (vgl. IV-act. 71) keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit gemacht. Auch am 27. Februar 2008 (vgl. IV-act. 85) hat sich Dr. J.____ nicht zur Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit geäussert. Er hat nur eine qualitative Einschränkung vorgebracht. Am 2. April 2008 hat Dr. J.____ erstmals eine Arbeitsfähigkeitsschätzung für eine adaptierte Tätigkeit abgegeben: Vollschichtig zumutbar (vgl. IV-act. 92-2). Am 24. September 2008 (vgl. IV-act. 116-2), also zwei Tage nach Beginn der Abklärung im K.____, hat Dr. J.____ erstmals eine reduzierte Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit angegeben, nämlich 50%. Die dabei verwendete Formulierung zeigt deutlich, dass Dr. J.____ damit nur die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers übernommen hat. Dieser hatte Dr. J.____ angegeben, der Beschäftigungsgrad von 70% in seinem Traumjob überlaste ihn; er glaube, dass er im Moment nur eine 50%ige Leistung erzielen könne. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. J.____ hat sich mit dem Abbruch der Abklärung im K.____ parallel zur Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers entwickelt. Am 17. November 2008 hat Dr. J.____ angegeben (vgl. IV-act. 122-4), berufliche Massnahmen stünden aktuell nicht mehr zur Diskussion; es müssten Überlegungen in Richtung Rente gemacht werden. Dr. J.____ hat also offenkundig den Sinneswandel des Beschwerdeführers (statt berufliche Eingliederung eine Rente) mitgemacht. Der Umstand, dass schliesslich eine Prothesen-Implantation L2 bis L5 stattgefunden hat, kann die auffällige Parallele zwischen

der zunehmend negativen Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers und der sich parallel ändernden Arbeitsfähigkeitsschätzung durch Dr. J. ___ nicht als objektiv gerechtfertigt erscheinen lassen, denn die übereinstimmenden Resultate der klinischen und bildgebenden Untersuchung in der Klinik L. ___ und des dort durchgeführten EFL sprechen einheitlich gegen eine relevante Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vermögen die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte - trotz des späteren massiven operativen Eingriffs an der LWS - die vom Beschwerdeführer behauptete nahezu 100% betragende Arbeitsunfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Es muss zwar tatsächlich davon ausgegangen werden, dass sich das Wirbelsäulenleiden allmählich verschlimmert hat. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung war damit wohl eine Zunahme der Schmerzen verbunden, aber diese konnten mit einer zumutbaren Willensanstrengung noch ertragen werden, so dass der Beschwerdeführer uneingeschränkt einer adaptierten Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können. Damit bleibt zu prüfen, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der Klinik L. ___ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit korrekt ist. Die Sachverständigen haben über die der Beschwerdegegnerin bis zum Begutachtungszeitpunkt zugegangenen Arztberichte verfügt. Ihnen hat ausserdem eine (z.T. selbst ergänzte) umfassende Bildgebung aller Problembereiche zur Verfügung gestanden. Es ist eine detaillierte klinische Untersuchung erfolgt und es ist eine EFL durchgeführt worden. Entgegen den Einwänden des Beschwerdeführers deutet nichts darauf hin, dass die Sachverständigen in einem oder mehreren dieser vier Teilbereiche der Begutachtung einen Fehler in der Erhebung oder in der gutachterlichen Würdigung begangen hätten. Insbesondere sind die Vorwürfe haltlos, die Sachverständigen hätten nicht über die relevanten Bilder verfügt und über das Ergebnis der zweitägigen EFL sei nicht korrekt berichtet worden, indem die am zweiten Tag erschöpfungs- und schmerzbedingt deutlich schlechtere Leistung weitgehend ausgeblendet worden sei. Dem Verdacht des Beschwerdeführers, die Sachverständigen der Klinik L. ___ hätten die Ergebnisse ihrer Abklärungen bewusst zu seinen Ungunsten verfälscht, fehlt jede Grundlage. Das Gutachten beruht auf einer umfassenden und sorgfältigen Abklärung, die beteiligten Sachverständigen haben über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um das Abklärungsergebnis korrekt würdigen zu können, und sie haben dieses Abklärungsergebnis folgerichtig und auch für Laien nachvollziehbar dargestellt. Das Gutachten weist weder Widersprüche noch Ungereimtheiten oder gar Lücken auf. Es erfüllt somit alle Anforderungen, die an ein medizinisches Sachverständigengutachten zu stellen sind. An seiner Überzeugungskraft vermag keiner der Vorwürfe des Beschwerdeführers etwas zu ändern. Zu klären bleibt einzig, warum die behandelnden Ärzte eine völlig andere Arbeitsfähigkeitsschätzung als die Sachverständigen der Klinik L. ___ abgegeben haben. Dabei ist zu beachten, dass behandelnde Ärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Bindung an ihre Patienten nicht als medizinische Sachverständige (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 12 lit. e VwVG), sondern als Auskunftspersonen (Art. 55 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 12 lit. c VwVG) mit medizinischen Fachkenntnissen berichten. Diese rein formale Betrachtungsweise vermindert die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung eines behandelnden Arztes noch nicht. Etwas anderes gilt für den Umstand, dass behandelnde Ärzte bei der Abgabe von Arbeitsfähigkeitsschätzungen erfahrungsgemäss zugunsten ihrer Patienten aussagen, denn sie sind meist über längere Zeit mit der im Alltag konsequent umgesetzten pessimistischen Selbsteinschätzung des Patienten (vorliegend also beispielsweise mit den

Klagen über die starken Schmerzen während der Abklärungsmassnahmen, die schliesslich immer dazu geführt haben, dass die Massnahme hat abgebrochen werden müssen) konfrontiert gewesen, ihre langdauernden und umfassenden Therapiebemühungen sind oftmals praktisch wirkungslos geblieben oder haben zumindest das angestrebte Ziel nicht erreicht, die soziale Situation des Patienten wird immer prekärer usw. Im vorliegenden Fall deutet zudem die von Dr. J.____ angegebene zunehmende Stärke der durch die Rückenbeschwerden bedingten Arbeitsunfähigkeit und der Eskalation in der - an sich adaptierten - Abklärung im K.____ darauf hin, dass die Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung des Beschwerdeführers die ärztliche Einschätzung erheblich beeinflusst hat. Da den Angaben von Dr. J.____ (und der anderen behandelnden Ärzte) also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die nötige Objektivität fehlt, sind sie nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der Klinik L.____ zu wecken. Das gilt auch für den Umstand, dass die Abklärungsmassnahmen gescheitert sind. Es steht deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Erwerbstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. Bei dieser klaren Beweislage besteht keine Veranlassung, den bei der Beschwerdegegnerin eingegangenen anonymen Hinweis zu würdigen.

E. 4

Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG hat das sogenannte Wartejahr mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Maler am 23. Mai 2007 (vgl. IV-act. 33) zu laufen begonnen. Da sich der Beschwerdeführer bereits am 26. März 2007 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet hat, würde sowohl nach dem geltenden Art. 29 Abs. 1 IVG (Entstehung des Rentenanspruchs frühestens sechs Monate nach Anmeldung) als auch nach dem übergangsrechtlich allenfalls weiterhin anwendbaren aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (Entstehung des Rentenanspruchs mit dem Ablauf des Wartejahres) frühestens ab 2008 ein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehen. Der Einkommensvergleich hat deshalb anhand der Einkommenszahlen des Jahres 2008 zu erfolgen. Der Beschwerdeführer ist zuletzt im ersten Quartal des Jahres 2005 als Maler tätig gewesen. Gemäss dem entsprechenden Lohnausweis (IV-act. 23-2) hat er dabei Fr. 19'595.-, umgerechnet auf ein Jahr also Fr. 78'380.- verdient. Die Nominallohnentwicklung im Baugewerbe (2005: 100%; 2008: 104,9%, vgl. die Tabelle T1.05 im Anhang zu der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnentwicklung 2009) hat zur Folge, dass für das Jahr 2008 von einem Jahreslohn des Beschwerdeführers als Maler von Fr. 82'220.- auszugehen ist. Dieser Betrag ist als Valideneinkommen in den Einkommensvergleich einzusetzen. Der Beschwerdeführer könnte seine vollumfänglich erhaltene Arbeitsfähigkeit für adaptierte Hilfsarbeiten in praktisch allen Branchen verwerten. Dies rechtfertigt es, auf den Durchschnittslohn (Zentralwert) aller Branchen abzustellen. Dieser Durchschnittslohn hat sich gemäss der Tabelle T1 im Anhang zu der ebenfalls vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung 2008 auf Fr. 4935.-, umgerechnet von 40 Wochenarbeitsstunden auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,6 Std. auf Fr. 5132.40 bzw. Fr. 61'589.- belaufen. Obwohl der Beschwerdeführer vollzeitlich tätig sein könnte, wäre er nicht in der Lage, einen Jahreslohn von Fr. 61'589.- zu erzielen, da er gegenüber gesunden Konkurrenten für einen adaptierten Arbeitsplatz in den Augen eines potentiellen Arbeitgebers verschiedene indirekt behinderungsbedingte Nachteile aufweisen würde. Ein potentieller Arbeitgeber hätte Angst vor überdurchschnittlich hohen Krankheitsabsenzen des Beschwerdeführers und er wäre sich bewusst, dass er den Beschwerdeführer auch bei dringendem Bedarf nicht an einem anderen, nicht adaptierten Arbeitsplatz einsetzen könnte,

dass der Beschwerdeführer kaum Überstunden machen könnte und zudem besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Kollegen benötigte. Ein potentieller Arbeitgeber würde diese Nachteile nur in Kauf nehmen, wenn er den Beschwerdeführer zu einem unterdurchschnittlichen Lohn beschäftigen könnte. Diesem Lohnnachteil ist mit einem ermessensweise auf 5% zu veranschlagenden zusätzlichen Abzug ausreichend Rechnung getragen. Der Durchschnittslohn von Fr. 61'589.- ist deshalb zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens um diesen Prozentsatz auf Fr. 58'510.- zu reduzieren. Diesem zumutbaren Invalideneinkommen steht ein Valideneinkommen von Fr. 82'220.- gegenüber. Die Erwerbseinbusse von Fr. 23'710.- entspricht einem Invaliditätsgrad von (aufgerundet) 29%. Da der Mindestinvaliditätsgrad von 40% (Art. 28 Abs. 2 IVG) nicht erreicht ist, hat die Beschwerdegegnerin den vorläufigen Einkommensvergleich zu Recht in einen definitiven verwandelt und das Rentenbegehren abgewiesen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist, so dass die Beschwerde abgewiesen werden muss. Da der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, ist sein Begehren um die Zusprache einer Parteientschädigung abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist in IV-Sachen kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Da es sich diesbezüglich um einen Durchschnittsfall handelt, ist die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.- festzusetzen. Diese Gerichtsgebühr ist durch den unterliegenden Beschwerdeführer zu bezahlen. Sie ist durch den vom Beschwerdeführer im gleichen Betrag geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.